Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 08.09.2017

Aufgrund Art. 13 Abs. 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 Art. 58 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung.

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4, S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Studiengang Kunststofftechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur der Kunststofftechnik befähigt. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Kunststofftechnik sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenmodulen in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. Durch Wahlpflichtmodule wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Studieninhalte zu wählen, womit jedoch keine Spezialisierung verbunden ist.
- (2) Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz durch Projektarbeit auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. Auslandspraktika sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.
- (3) Mit Bachelorprüfung erwerben die Studierenden der nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Die dazugehörige Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und methodischen, wissenschaftlichen Absolventen sind mit Vorgehen. Die fähig, dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in Industrie und Verwaltung zu übernehmen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS.
- (2) Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester sowie ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit. Es enthält eine Praxisphase (praktisches Studiensemester und Praxisseminar), die insgesamt mit 26 Leistungspunkten bewertet wird. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- "Mathematische (3) Die einzelnen Module sind zu den Gruppen naturwissenschaftlich-technische Grundlagen", "Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen", "Allgemeine Ingenieuranwendungen", "Kunststofftechnik", "Modulübergreifende Lehrinhalte" und "Praxis" zusammengefasst.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtmodule und ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte nach ECTS und die Stundenzahl der Wahlpflichtmodule, sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule (SSW-Fächer) sowie das Wahlpflichtmodul durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 - (a) Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - (b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5 Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten und muss einschlägige Inhalte aufweisen.
- (2) Studierende, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf nachweisen können, müssen kein Vorpraktikum ableisten; falls der für den Studiengang zuständige Praktikumsbeauftragte die Ausbildung anerkennt.
- (3) Das praktische Studiensemester, das als fünftes geführt wird, umfasst 22 Wochen. Das praktische Studiensemester ist fachspezifisch für den Studiengang Kunststofftechnik. Eine Anerkennung des Praxissemesters aus anderen Studiengängen ist auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten möglich.

- (4) Das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
 - (a) die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der OTH Amberg-Weiden vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird,
 - (b) ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
 - (c) die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel über die Homepage der OTH Amberg-Weiden. Die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betrifft.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- (a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- (b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
- (c) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
- (d) den Katalog für die Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und ihrer Aufteilung auf die Wahlpflichtmodulgruppen.

Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

- (a) die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- (b) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
- (c) die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodulgruppen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Nr. 1.1 und 1.2 (Ingenieurmathematik I und II) und 2.1 und 2.2 (Technische Mechanik I und II) gemäß Anlage 1 erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHschG).
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 - (a) das Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde und
 - (b) dass von den Modulen Nr. 1.1 bis 1.5, 2.1 bis 2.12, 3.1 und 3.2, 4.1 bis 4.3 und 4.7 sowie 6.1 gemäß Anlage 1 mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 35 Leistungspunkte (ECTS) erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zum Beginn der Bachelorarbeit sind mindestens 160 Leistungspunkte (ECTS) und das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester gemäß § 5 erforderlich.
- (2) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von § 5 (3) ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) laut Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Notengewichtung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Gewichtung nach den Leistungspunkten (ECTS) der Module gemäß Anlage 1. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 6.4) wird doppelt gewichtet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 12 Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2017/2018 oder später aufnehmen.
- (2) Studierende, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, beenden ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 23. Juli 2009. Im Übrigen tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 24.05.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 24.08.2017.

Amberg, 08.09.2017

Prof. Dr. Andrea Klug Präsidentin

Die Studien und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg- Weiden wurde am 08.09.2017 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.09.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.09.2017.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Kunststofftechnik

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
|----------|-------------------------------------|----------------------|-------|-----------------------------|---|--|-------------------|--|
| | | Leistungspunkte | | Art der Lehr- | Prüfu | | | |
| lfd. Nr. | Modul | (ECTS) ¹⁾ | SWS | veranstaltung ¹⁾ | Art und Dauer in min ¹⁾ | Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾ | Notengewicht | |
| Gruppe | 1 Mathematische und naturwissenscl | naftlich-technische | Grund | llagen | | | | |
| 1.1 | Ingenieurmathematik I (MA I) | 6 | 8 | SU, Ü | KI 90 | | | |
| 1.2 | Ingenieurmathematik II (MA II) | 6 | 8 | SU, Ü | KI 90 | | | |
| 1.3 | Angewandte Physik | 6 | 5 | SU, Ü, Pr | KI 90 | LN (Praktikum) ²⁾ | | |
| 1.4 | Allgemeine Chemie | 2 | 2 | SU, Ü | KI 60 | | | |
| 1.5 | Informatik (IN) | 4 | 4 | SU, Ü | KI 90 | | | |
| Summe | 2 | 24 | 27 | | | | • | |
| Gruppe | 2 Ingenieurwissenschaftliche Grundl | agen | • | | | | | |
| 2.1 | Technische Mechanik I (TM I) | 4 | 4 | SU, Ü | KI 60 | | | |
| 2.2 | Technische Mechanik II (TM II) | 4 | 4 | SU, Ü | KI 60 | | | |
| 2.3 | Werkstofftechnik (WT) | 6 | 5 | SU, Ü, S | KI 90 StA (Pr ²⁾) | | 0,75 0,25 | |
| 2.4 | Festigkeitslehre (FL) | 6 | 6 | SU, Ü | KI 90 | | | |
| 2.5 | Maschinenelemente (ME) | 5 | 4 | SU, Ü | KI 90 | | | |
| 2.6 | Konstruktion I (KOI) | 6 | 5 | SU, Ü, S | KI 60 (1. Semester) StA T1 (1. Semester) StA T2 (2. Semester) | | 0,2 0,3 0,5 | |
| 2.7 | Grundlagen der Elektrotechnik (GET) | 5 | 4 | SU, Ü | KI 60 | | | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------|---|--------------------------------------|-----|--|---|--|---------------------|
| | | Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾ | SWS | Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾ | Prüfung | | |
| lfd. Nr. | Modul | | | | Art und Dauer in min ¹⁾ | Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾ | Notengewicht |
| 2.8 | Technische Thermodynamik (TD) | 6 | 5 | SU, Ü, Pr | KI 90 StA (Pr ²⁾) | | 0,8 0,2 |
| 2.9 | Wärme- und Stofftransport | 2 | 2 | SU, Ü | KI 60 | | |
| 2.10 | Technische Strömungsmechanik (SM) | 6 | 5 | SU, Ü, Pr | KI 90 StA (Pr ²⁾) | | 0,8 0,2 |
| 2.11 | Rheologie | 2 | 3 | SU, Pr | KI 60 StA (Pr ²⁾) | | 0,5 0,5 |
| 2.12 | Regelungs- und Steuerungstechnik (RST) | 7 | 5 | SU, Ü, Pr | KI 90 StA (Pr ²⁾) | | 0,8 0,2 |
| Summe | | 59 | 52 | | • | | • |
| Gruppe | 3 Allgemeine Ingenieuranwendungen | • | • | | | | |
| 3.1 | Konstruktion II (KO II) | 6 | 4 | su, ü, s | StA T1 (3. Semester) StA T2 (4. Semester) | | 0,5 0,5 |
| 3.2 | Messtechnik (MT) | 6 | 5 | SU, Pr | KI 90 StA (Pr ²⁾) | | |
| 3.3 | Elektrische Antriebe, Automatisierung und Robotik (EAAR) | 7 | 6 | SU, Pr | KI 60 KI 90 | | 0,33 0,67 |
| Summe | 1 | 19 | 15 | | | | |
| Gruppe | 4 Kunststofftechnik | | | | | | |
| 4.1 | Polymerchemie und Grundlagen der Kunststofftechnik (PGK) | 10 | 8 | SU, Ü, Pr | KI 60 T1 KI 90 T2 StA (Pr ²⁾) | | 0,25 0,5 0,25 |
| 4.2 | Polymere Verbundwerkstoffe (PV) | 7 | 6 | SU, Ü, Pr, S | KI 90 StA (Pr ²⁾) | | 0,7 0,3 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------|---|---|-----------------|--|--|--|---------------------|
| | | Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾ | SWS | Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾ | Prüfung | | |
| lfd. Nr. | Modul | | | | Art und Dauer in min ¹⁾ | Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾ | Notengewicht |
| 4.3 | Mechanik der Polymerwerkstoffe (MP) 6 4 SU, Pr KI 90 | | | | | | |
| 4.4 | Kunststofftechnik, –verarbeitung und –recycling (KTVR) | 15 | 10 | SU, Ü, S | KI 120 KI 60 StA (Pr ²⁾) | | 0,5 0,25 0,25 |
| 4.5 | Werkzeugbau | 6 | 6 | SU, Ü | KI 90 | | |
| 4.6 | Qualitätssicherung | 2 | 2 | SU, Ü | KI 60 | | |
| 4.7 | Wahlpflichtmodul I ³⁾ (SSW) | 4 | 4 | SU, Ü, Pr | KI 60 ⁴⁾ oder StA ³⁾ oder LN ^{2,4)} | | |
| 4.8 | Studiengangsspezifisches Projekt 3) | rudiengangsspezifisches Projekt ³⁾ 8 4 ⁵⁾ S StA | | | | | |
| 4.9 | Wahlpflichtmodul II ³⁾ (SSW) | 4 | 4 | SU, Ü, Pr | KI 60 ⁴⁾ oder StA ³⁾ oder LN ^{2,4)} | | |
| Summe | 2 | 62 | 48 | | • | | • |
| Gruppe | 5 Modulübergreifende Lehrinhalte | | | | | | |
| 5.1 | Betriebswirtschaftslehre | 2 | 2 | SU, S | KI 60 | | |
| 5.2 | Innovationsmanagement | 2 | 2 | SU, S | KI 60 | | |
| Summe | 9 | 4 | 4 | | | | |
| Gruppe | e 6 Praxis | | | | | | |
| 6.1 | Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (Ringvorlesung) | 4 | 4 | su, ü | KI 90 | | |
| 6.2 | Praxissemester mit Praxisseminar 26 2 ⁵⁾ S mdl. LN | | mdl. LN | | | | |
| 6.3 | Bachelorarbeit | 12 | 2 ⁵⁾ | S | | | 2,0 |
| Summe | 2 | 42 | 8 | | | | |

- Das Nähere regelt der Studienplan.
 Zur Erlangung eines Leistungsnachweises (z.B. Praktikum) ist auch die Durchführung eines Kolloquiums möglich.
 Es sind 4 SWS Wahlpflichtmodul zu belegen, die jeweiligen angebotenen Wahlpflichtmodule und Projekte mit ihren Inhalten sind im Studienplan festgelegt.
- ⁴⁾ Pro Wahlpflichtmodul wird eine Klausur oder Studienarbeit oder Leistungsnachweis (Praktikum) durchgeführt. Das arithmetische Mittel ergibt die Gesamtnote der Wahlpflichtmodule. Das Nähere regelt der Studienplan.
- ⁵⁾ Die Präsenzzeit für die Studierenden kann hiervon abweichen; vgl. Modulhandbuch/Studienplan.

Anlage 2: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

Modulprüfungen:

- 1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
 - a. Eine Modulprüfung ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
 - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
- 2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
- 3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

| | T = | |
|------|------------------------|--|
| SU/Ü | Seminaristischer | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. |
| | Unterricht mit Übungen | Gruppenarbeiten, Fallstudien. |
| Pr | Praktikum | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche. |
| PP | Praxisphase | Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. |
| | | Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt. |
| Exk | Exkursion | Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis |
| Sem | Seminar | Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: |
| | | Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. |
| | | Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten |
| | | Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern . |
| ASt | Angeleitetes | Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten. |
| | Selbststudium | |
| BA | Bachelorarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit. |
| MA | Masterarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit. |
| | | |

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

| KI | Klausur | schriftl. | Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen |
|----|---------|-----------|--|
| | | | Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 |
| | | | Minuten. |

| mdlP | mündliche Prüfung | mündl. | Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang |
|-------|------------------------|-------------------------------|--|
| Präs | Präsentation | schrift. mündl. | von 15 – 20 Min pro Person. Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzeloder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten. |
| StA | Studienarbeit | schriftl. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. |
| SemA | Seminararbeit | schriftl. mündl. | Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten. |
| PrA | Projektarbeit | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten. |
| PrL | Praktikum- leistung | schriftl. mündl. prakt. | Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10. |
| ÜbL | Übungsleistun g | schriftl. mündl. prakt. | Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10. |
| LPort | Lernportfolio | schriftl. | Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen. |
| PrB | Praktikumsberi cht | schriftl. | Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten. |
| BA | Bachelorarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS. |

| MA | Masterarbeit | schriftl. | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, |
|-----|--------------|-----------|---|
| | | | eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen |
| | | | Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / |
| | | | Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich |
| | | | aus den vergebenen ECTS. |
| Kol | Kolloquium | mündl. | Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der |
| | | | Abschlussarbeit verteidigt. |